



Stadt Wilkau-Haßlau

Sitzung vom:	22.09.2022
BV-Nr.:	BV/023/2022
Gegenstand:	Aufstellung von Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 - Verzicht auf Bestandteile § 88 SächsGemO
Einbringer:	Bürgermeister
Erarbeitet von:	Graichen, Anja, Kämmerin

Beschlussvorlage Stadtrat

Beratung und Beschlussfassung im			
Zustimmung zur Beschlussempfehlung			
Verwaltungs- und Sozialausschuss	am: 15.09.2022	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> vertagt
Stadtrat	am: 22.09.2022	öffentlich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Wilkau – Haßlau beschließt, dass bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf Bestandteile gemäß § 88 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 SächsGemO verzichtet wird.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 88 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist

Im Absatz 2 Satz 2 ist geregelt, dass der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, der mit den Rechnungen nach Satz 1 (Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung) eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern ist.

Im Absatz 3 ist festgelegt, dass am Schluss des Rechenschaftsberichts für den Bürgermeister und den Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben sind:

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, und in Organen von Unternehmen nach § 96, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, ausgenommen die Hauptversammlung, und
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, ausgenommen die Hauptversammlung.

Im Absatz 4 ist geregelt, dass dem Anhang als Anlagen beizufügen sind:

1. die Anlagenübersicht,
2. die Verbindlichkeitenübersicht,
3. die Forderungsübersicht und
4. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Begründung:

Zur Beschleunigung der Nachholung von Jahresabschlüssen wurde mit Änderung der SächsGemO (Fassung vom 01.01.2018) in § 88 Abs. 5 den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 auf die Bestandteile gemäß Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 zu verzichten. Der Verzicht bezieht sich auf folgende Bestandteile des Jahresabschlusses

- Abs. 2 Satz 2 - Anhang und Rechenschaftsbericht
- Abs. 4 - Anlagen zum Anhang wie Anlagenübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Forderungsübersicht und Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

Im Gesetz zur Unterstützung der Kommunen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (Fassung vom 01.08.2020) wurde die Frist für die Erleichterungen für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis 2018 verlängert. Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 wurde davon bereitsteilweise durch Verzicht auf die Bestandteile gem. §88 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht. Mit der aktuellen Änderung der SächsGemO (Fassung vom 20.02.2022) wird die Frist nochmals für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 verlängert. Neu ist, dass jetzt für den Verzicht ein Beschluss des Gemeinderates Voraussetzung ist.

Der bestehende Rückstand der Aufstellung der Jahresabschlüsse macht es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, alle Erleichterungsvorschriften zu nutzen.

23.08.2022

Datum

Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Auszug zu § 88 SächsGemO in der Fassung vom 20.02.2022

Abstimmungsergebnis:

Abstimmungsberechtigte einschließlich Bürgermeister: 19

Davon anwesend: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Die Beschlussvorlage wurde in der Stadtratssitzung am **22.09.2022** zum Beschluss erhoben.

Datum

Vorsitzender des Stadtrates